

Zehnder Group AG, Gränichen

Rückkauf eigener Namenaktien A zum Zweck der Kapitalherabsetzung auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

Rechtliche Grundlagen

Der Verwaltungsrat der Zehnder Group AG, Moortalstrasse 1, 5722 Gränichen, («Zehnder» oder die «Gesellschaft») hat am 23. Februar 2021 den Rückkauf eigener Namenaktien A von je CHF 0.05 Nennwert (die «Namenaktien A») im Umfang von maximal 5 % der kotierten Namenaktien A bis längstens zum 22. März 2024 genehmigt (das «Rückkaufprogramm»). Folglich können unter dem vorliegenden Rückkaufprogramm maximal 487 800 Namenaktien A von je CHF 0.05 Nennwert zurückgekauft werden.

Das aktuell im Handelsregister eingetragene Aktienkapital von Zehnder beträgt CHF 586'800.00 und ist eingeteilt in 9 756 000 kotierte Namenaktien A von je CHF 0.05 Nennwert und 9 900 000 nichtkotierte Namenaktien B von je CHF 0.01 Nennwert.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, zukünftigen Generalversammlungen die unter dem Rückkaufprogramm zurückgekauften Namenaktien A der Gesellschaft zur Kapitalherabsetzung mittels Vernichtung zu beantragen.

Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

Im Rahmen des Rückkaufprogramms wurde an der SIX Swiss Exchange AG eine zweite Linie gemäss Swiss Reporting Standard für die Namenaktien A errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Zehnder als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Namenaktien A zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien A von Zehnder unter der Valorenummer 27.653.461 ist von dieser Massnahme nicht betroffen und wird normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionäre von Zehnder haben daher die Wahl, Namenaktien A entweder im normalen Handel zu verkaufen oder der Gesellschaft zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird die Eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % grundsätzlich auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Namenaktien von Zehnder und deren Nennwert von CHF 0.05 in Abzug gebracht («Nettopreis»), sofern der Rückkaufpreis über dem Nennwert liegt. Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien A von Zehnder.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert) sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien A von Zehnder finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Zehnder hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag der Gesellschaft als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien A von Zehnder auf der zweiten Linie stellen.

Delegationsvereinbarung

Zwischen Zehnder und der Zürcher Kantonalbank besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach die Zürcher Kantonalbank unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. Zehnder hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

Dauer des Rückkaufs

Der Handel der Namenaktien A von Zehnder auf der zweiten Linie erfolgt ab dem 24. März 2021 und wird bis längstens zum 22. März 2024 aufrechterhalten. Zehnder behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit ohne Angaben von Gründen auszusetzen oder zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Namenaktien A über die zweite Linie zu kaufen.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

Veröffentlichung der Rückkauftransaktionen

Zehnder wird regelmässig über die Entwicklung des Aktienrückkaufs auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren: www.zehndergroup.com/de/investor-relations/aktien.

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der Gesellschaft unter folgender Internetadresse ersichtlich: www.zehndergroup.com/de/investor-relations/aktien.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien A zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die Eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt grundsätzlich 35 % auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Namenaktien A und deren Nominalwert. Besondere Fälle bleiben vorbehalten. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind grundsätzlich zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien A hatten (Art. 21 VStG). Vorbehalten sind Fälle von Steuerumgehung gemäss Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Im Ausland domizilierte Personen können grundsätzlich die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis für Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien A:

Bei einem Rückkauf der Namenaktien A durch die Gesellschaft stellt grundsätzlich die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Namenaktien A steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip). Besondere Fälle bleiben vorbehalten. Massgebend für die Einkommenssteuer ist der der Verrechnungssteuer unterliegende Teil des Rückkaufpreises gemäss Börsenabrechnungen.

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien A:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien A an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Namenaktien A steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

Diese Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung möglicher Steuerfolgen und keine Steuerberatung dar. Aktionären wird geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Teilnahme am Rückkaufprogramm zu konsultieren.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien A zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für andienende Aktionäre umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

Nicht-öffentliche Informationen

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen.

Eigene Namenaktien A

Per 19. März 2021 hielt Zehnder: – 46 976 Namenaktien A im Eigenbestand (0.4 % des Kapitals und 0.2 % der Stimmrechte)

Aktionäre mit mehr als 3 % Stimmrechte

Gemäss den bis zum 19. März 2021 publizierten Offenlegungsmeldungen hielten folgende Aktionäre mehr als 3 % des Kapitals und der Stimmrechte an Zehnder:

Hans-Peter Zehnder, Meisterschwanden, Schweiz, Peter Wiesendanger, Beckenried, Schweiz, Elisabeth Karth-Zehnder, Uster, Schweiz, Thomas Zehnder, Thun, Schweiz, Sabine Zehnder, Gränichen, Schweiz, Barbara Montanari-Zehnder, Schweiz, Michael Tobias Zehnder, Luzern, Schweiz, Philipp Zehnder, Thun, Schweiz, Andrea Montanari, Oberönz, Schweiz, Lukas Karth, Wallisellen, Schweiz, Stephanie Ben Hamida-Karth, Volketswil, Schweiz (direkter Halter: Graneco AG, Granarium AG, Pewi Group AG)¹:

– 307 520 Namenaktien A (2.6 % des Kapitals und 1.6 % der Stimmrechte)
– 9 855 600 Namenaktien B (16.8 % des Kapitals und 50.1 % der Stimmrechte)

Zehnder hat keine Kenntnis über die Absichten der erwähnten Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien A im Rahmen des Aktienrückkaufprogrammes.

¹ Stand per 23. Januar 2021

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valor / ISIN / Ticker

Namenaktie A Zehnder Group AG
27.653.461 / CH0276534614 / ZEHN

Namenaktie A Zehnder Group AG (Aktienrückkauf zweite Linie)
110.409.530 / CH1104095307 / ZEHNE

Diese Anzeige stellt keinen Prospekt dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.